

# RS Vwgh 1997/3/5 95/03/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

B-VG Art139 Abs6;  
B-VG Art140 Abs7;  
VStG §1 Abs2;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Hat der VfGH eine Verwaltungsvorschrift wegen Gesetzwidrigkeit unter Setzung einer Frist aufgehoben, so gilt die Verwaltungsvorschrift für Rechtsfälle, deren Sachverhalte sich bis zum Inkrafttreten der Aufhebung konkretisiert haben und die nicht Anlaßfall für die Aufhebung waren, weiter. Daß die Aufhebung der Verwaltungsvorschrift vor Zustellung des Berufungsbescheides in Kraft trat ist in Verwaltungsstrafsachen ohne Belang. Entscheidend ist, daß die Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses erster Instanz noch nicht günstiger war.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995030010.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.07.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>